Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:				Beschluss-Nr.: Br-10-134/25					
				Aktenzeichen:					
				_					
Amt: Ordnung und Soziales				zu behandeln in:					
Datum: 14.08.2025				öffentlicher Sitzung X					
Version: 1				nicht öffentl. Sitzung					
VOISIOII. I				·			<u>_</u>		
Betreff:Elternbeit									
Rahmen der verlä	issliche	n Halbtagsgr	undschu	ıle Brüc	k mit in	tegriert	er Tagesbetre	euung	
Kurzinfo zum Be	schlus	s							
	Joonnac								
Finanzielle Auswirkungen: Ja									
				1					
Gesamtkosten:			€	Jährlicl	ne Folg	jekoste	n:[€	
Finanzierung			Objektbezogene			202	2.000,00 € €		
Eigenanteil:				Einnahmen:					
Haushaltshelastu	na. F		€	1					
Haushaltsbelastung:									
Veranschlagung:			Ja]		n	nit 123	3.000,00 € €	
Dura de della su ta c		04400] _:				Fanalanial II		
Produktkonto:		21100. 21100		nzH:		ErgebnisH:	2026		
		21100		J					
geprüft und best	tätigt:								
				Unterschrift Kämmerer					
geprüft und best	tätigt:								
	J.	Amtsleiter Amtsdirekto					ktor		
		lo:	1.	.	-	l=	.		
Beratungsfolge	versio		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlosse	n	
AFSV SVV		1							
			0 0-:4-			<u> </u>			
O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite									
Unterschrift / Datum:									
					Vorsit	zender	der SVV		

Beschluss-Nr.: Br-10-134/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den angehängten Entwurf der Elternbeitragssatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA-Elternbeitragssatzung).

Die ITBA-Elternbeitragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Brück mit integrierter Tagesbetreuung vom 01.09.2005 außer Kraft.

Unterschrift / Datum:		
-	Vorsitzender der SVV	

Begründung

Aufgrund der Tatsache, dass die Elternbeitragssatzung bereits deutlich in die Jahre gekommen ist (Die aktuelle Elternbeitragssatzung der ITBA trat am 01.08.2005 in Kraft.) und durch Änderungen im Kitagesetz des Landes Brandenburg zum 01.01.2025, musste die Elternbeitragssatzung für die ITBA Brück dringend überarbeitet werden. Die neue Elternbeitragstabelle wurde dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Prüfung der sozialgerechten Staffelung vorgelegt und durch diesen freigegeben. Sie wird dann per Satzung zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Vorgaben des Landes Brandenburg (MBJS) seit dem 01.01.2023

Das Land Brandenburg beschloss am 16.12.2022 die geplante Elternbeitragsentlastung im Rahmen des Brandenburg-Pakets, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält. Dadurch werden folgende Elternbeitragsgrenzen festgelegt, welche die neue Elternbeitragskalkulation demenstprechend teilweise überlagert.

§51 Abs. 4 KitaG: Jahreseinkommen = netto Haushaltseinkommen "Für Kinder im Grundschulalter dürfen bis zu einem jährlichen Einkommen gemäß § 2a von 55 000 Euro folgende sozialverträgliche Elternbeitragsgrenzen für die Elternbeiträge monatlich nicht überschritten werden (Höchstbeiträge Hort/ITBA):

```
Jahreseinkommen bis 35 000 Euro: 0 Euro
Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 40 Euro
Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 45 Euro
Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 55 Euro
Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 70 Euro."
```

Bei einem Jahreseinkommen von über 55.000,00 € sollen die Elternbeiträge nach der neuen Elternbeitragssatzung festgesetzt werden.

Sowohl für die Umsetzung der neuen Elternbeitragssatzung als auch für die Umsetzung der Landesvorgaben muss durch das Amt Brück eine Einkommensüberprüfung aller Elternteile durchgeführt werden. Die Eltern wurden durch eine entsprechende Elterninformation vom 11.08.2025 bereits über die geplanten Vorhaben und Veränderungen informiert.

Für Kinder, welche aufgrund der Einkommensgrenze bis 35.000 € gemäß §50 Abs. 1 KitaG betragsfrei sind, erhält der Träger eine monatliche Pauschale i.H.v. 30,00 €. Des Weiteren erhält der Träger zum Ausgleich von Mindereinnahme Pauschalen i.H.v. 30,00 € je Kind, welche unter die Einkommensgrenzen 35.000,01 € - 55.000,00 € fallen (für den Fall, dass der Elternbeitrag nach dem MBJS tatsächlich geringer ist, als nach der neuen Satzung angesetzt wird). Für den Fall, dass die Ausgleichszahlungen in Höhe der Pauschalen nicht ausreichend sind, um die Mindereinnahmen abzudecken, kann der Träger diese über sogenannte Härtefallregelungen geltend machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen im Rahmen der neuen Satzung im Zusammenspiel mit dem Brandenburg-Paket können nur schwer abgeschätzt werden, da das Amt Brück u.a. zunächst die Einkommensüberprüfung aller Eltern durchführen muss. Eine hypothetische Testrechnung mit den vorliegenden Elterneinkommen und 239 Kindern zum Stichtag 01.06.2025 ergab folgenden Vergleich:

monatlicher Beitrag nach alter Satzung (inkl. Beachtung des Entlastungspakets)

rund 7.615,00 € + 93 Kd. x 30,00 € Pauschale vom Landkreis = 10.405,00 €

Konto 21100.432101 = 7.615,00 € Konto 21100.448211 = 2.790,00 €

monatlicher Beitrag nach neuer Satzung (inkl. Beachtung des Entlastungspakets)

rund 14.000,00 € + 93 Kd. x 30,00 € Pauschale vom Landkreis = 16.790,00 €

Konto 21100.432101 = 14.000,00 € Konto 21100.448211 = 2.790,00 €

Einnahmen 1.1.-31.12.2025 (Schätzung auf der Grundlage Stichtag 01.06.2025)

Elternbeiträge: 91.380,00 € Pauschalen vom Landkreis: 34.650,00 €

Gesamt: 126.030,00 € (bisher geplant im HH 2025 = 123.000,00 €)

Einnahmen 1.1.-31.12.2026 (Schätzung)

Elternbeiträge: 168.000,00 €

Pauschalen vom Landkreis: 34.650,00 €

Gesamt: 202.650,00 €

Fazit:

Durch die neue Elternbeitragssatzung ergeben sich für die Stadt Brück im Jahr 2026 voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 79.000,00 € für die Produktkonten 21100.432101 und 21100.448211. Die Verwaltung empfiehlt demnach den Beschluss der Satzung.